

An «Anrede»  
«Name»  
«Adresse»  
  
«PLZ» «Ort»

**Amt für Gewässerschutz  
und Abfallwirtschaft**  
Herr Schmidt  
**Zimmer:** A 7.15  
**Telefon:** 02241 - 13-2074  
**Telefax:** 02241 - 13-3268  
**E-Mail:** oliver.schmidt@rhein-sieg-kreis.de

**Datum und Zeichen Ihres Schreibens**

**Mein Zeichen**  
66.01-Sc

**Datum**  
13.08.2007

### **Entsorgung wilder Abfälle und der Papierkorbinhalte**

Am 11.05.2007 wurden die mit der Abrechnung der Kostenerstattung „Wilder Müll“ und „Leerrung der Straßenpapierkorbinhalte“ betrauten Personen Ihrer Kommune angeschrieben, da die Beauftragung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Entsorgung von wilden Ablagerungen und Straßenpapierkorbinhalten am 31.12.2007 endet. Hinsichtlich der weiteren Beauftragung wurde ein Vorschlag unterbreitet.

Als Anlage ist der abschließende Entwurf der Beauftragung beigefügt, den Sie auch zur Vorlage in Ihren Gremien verwenden können. Dieser wurde auf der Basis der Rückmeldungen und unter Berücksichtigung der aktuellen Gegebenheiten ausgearbeitet.

Ich bitte Sie, mir bis zum 26.10.2007 die als Anlage 4 beigefügte und von zwei zur Vertretung der Stadt/Gemeinde befugten Mitarbeitern unterzeichnete Erklärung auf dem Postweg zu übersenden.

Die Auftragserteilung kann erst nach Zustimmung durch den Umwelt- und Beschluss des Kreis Ausschusses wirksam werden. Ich werde Ihnen im Anschluss an die Beschlussfassung den Auftragstext zuleiten.

Im Auftrag

gez. Jaeger

---

## Entwurf

Hiermit werden Sie beauftragt, bis zum 31.12.2012 als Dritte im Sinne von § 2 Abs. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Abfallentsorgung vom 16.12.1996 (Az. 66.3-1.21) und § 5 Absatz 7 des Landesabfallgesetzes NRW

- sog. „wilde Abfälle“ entsprechend der Anlage 1 und den Inhalt der Straßenpapierkörbe einzusammeln und ggfls. zu den zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen zu transportieren und
- für die Aufstellung und Unterhaltung der notwendigen Straßenpapierkörbe zu sorgen.

Da der hier entstehende Aufwand in die öffentlichen Abfallentsorgungsgebühren einfließt, ist strikt darauf zu achten, dass die Leistungen betriebsnotwendig sind.

Ihre Anlieferungen von wilden Abfällen zur Beseitigung bzw. von dieser Kategorie zuzurechnenden Straßenpapierkorbinhalten sind ausschließlich unter den Ihnen bekannten Kennungen und, soweit Dritte mit dem Transport beauftragt werden, unter Verwendung von Begleitscheinen vorzunehmen. Nur wenn so verfahren worden ist, werden die Kosten erstattet. Ich weise nachdrücklich auf den bestehenden Anschluss- und Benutzungszwang für Abfälle zur Beseitigung hin.

Für die v. g. Abfallfraktionen stellt die RSAG auf Anfrage Wechselcontainer zur Verfügung. Die Kosten der Containergestellung, des Transportes und der Entsorgung werden intern zwischen der RSAG und dem Rhein-Sieg-Kreis verrechnet.

Die Abrechnung der Kosten der Einsammlung sowie der noch verbleibenden Entsorgungsleistungen sind innerhalb eines Monats nach Quartalsende für die Kostenerstattung beim Rhein-Sieg-Kreis zur Prüfung einzureichen.

### 1. Papierkörbe

- a) Für das Jahr 2008 gilt ein Festpreis pro Entleerungsvorgang i.H.v. «Kosten\_Papierkorb» EURO auf der Basis von «Entleerungsvorgänge» Entleerungsvorgängen je Woche als vereinbart. Die Gesamtzahl auf das Jahr bezogen darf nicht überschritten werden. Die Zahl der Entleerungsvorgänge wird jährlich bezogen auf das Bevölkerungswachstum angepasst.
- b) Die Entgelte für die Folgejahre werden jeweils für den Zeitraum eines Kalenderjahres angepasst und errechnen sich nach der als Anlage 2 beigefügten Formel. Die Kosten für notwendige Reparaturen von Körben sind hierin enthalten, ebenso die Aufnahme innerhalb einer Kreisfläche von ca. 2m Durchmesser am Boden liegender Abfälle bei überfüllten Körben, auch die evtl. Verbringung der Abfälle zu den Entsorgungsanlagen.  
Die Entsorgungskosten für selbst angelieferte Abfälle werden gesondert erstattet.
- c) Soweit im weiteren Umkreis der Papierkörbe Verunreinigungen festgestellt werden, ist deren Beseitigung der Straßenreinigung bzw. Pflege von öffentlichen Flächen bzw. Grünanlagen zuzurechnen; eine Abrechnung der Kosten über die Abfallgebühren findet nicht statt.
- d) Die Kostenerstattung für die notwendige Ersatz- bzw. Neuaufstellung von Papierkörben ist vor Auftragerteilung gesondert bei mir zu beantragen und entsprechend zu begründen. Neuaufstellungen werden jedoch nur bei unterdurchschnittlicher Papierkorbausstattung zugelassen.

- e) Bezüglich der Ausstattung mit Papierkörben wird die Festlegung von Standards zur Erreichung einer durchschnittlichen (notwendigen) Ausstattung (Reduzierung oder Erhöhung der Anzahl der Papierkörbe bzw. Entleerungsvorgänge) angestrebt.

## **2. Wilde Abfälle**

- a) Die Einzelnachweise sollen Angaben über den genauen Fundort, die Abfallart und –menge sowie den Zeitaufwand enthalten. Unvollständige Nachweise werden nicht anerkannt.
- b) Für das Einsammeln und die Beförderung wilder Abfälle gilt für das Jahr 2008 ein einheitlicher Kostensatz von 29,73 EUR je Personalstunde und von 10,14 EUR je Fahrzeugstunde als vereinbart. Entsprechend den Erfahrungswerten der Jahre 2001 bis 2006 stehen Ihnen folgende Zeitkontingente zur Verfügung:  
«Personalstunde» Personalstunden  
«Fahrzeugstunden» Fahrzeugstunden  
Diese Kontingente sollen in der Regel nicht ausgeschöpft werden. Es wird darauf hingewiesen, dass sachgerechte Unterschreitungen dieser Kontingente zur Reduzierung der Abfallentsorgungsgebühren führen.
- c) Mit dem Kostensatz zu b) ist der gesamte Aufwand mit Ausnahme der Entsorgungskosten abgegolten.
- d) Die Kostensätze für die Folgejahre werden jeweils für den Zeitraum eines Kalenderjahres angepasst und errechnen sich nach der als Anlage 3 beigefügten Formel.
- e) Als „wilder Abfall“ gilt eine Ansammlung von illegal fortgeworfenen Gegenständen; hierzu gehören nicht kleinere Einzelstücke wie fortgeworfene Dosen, Verpackungen, Taschentücher, Zeitungen etc.. Soweit solche Gegenstände aufgelesen werden, ist dies –insbesondere innerorts- der Straßenreinigung bzw. Pflege von öffentlichen Flächen bzw. Grünanlagen zuzurechnen; eine Abrechnung über die öffentlichen Abfallentsorgungsgebühren ist nicht möglich.
- f) Soweit Sie den Transport wilder Abfälle selbst organisieren, werden die Kosten hierfür auf Ihre Personal- bzw. Fahrzeugstunden angerechnet.
- g) Zum Ende eines jeden Jahres werden unter Berücksichtigung der bis dahin vorliegenden Ergebnisse die Zeitkontingente für das kommende Jahr in Abstimmung mit den Kommunen festgelegt.
- h) An Glascontainerstandorten ist lediglich Sperrmüll/Weiße/Braune Ware ist von Ihnen zu entsorgen.
- i) Zur Beseitigung wilden Mülls werden höchstens zwei Personen je Fahrzeug abgerechnet. Der Einsatz von lediglich einer Person ist anzustreben. Sehr zeitaufwendige Beseitigungsarbeiten bedürfen einer ausführlichen Begründung.
- j) Im Falle besonderer Ereignisse (z.B. außergewöhnlicher Aufwand zur Entsorgung von Hochwasserschwemmseln) ist es möglich, entsprechend begründete Mehrkosten zu erstatten, sofern die Kontingente bereits ausgeschöpft sind.

## **3. Allgemeines**

- a) Die Auftragnehmer (Städte und Gemeinden) erklären vorab ihr Einverständnis mit im Bedarfsfall notwendigen Prüfungen ihrer Abrechnungen durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises.
- b) Änderungen bzgl. der Personal- und Kfz-Stunden (wilder Müll) und der Anzahl der Entleerungsvorgänge bleiben vorbehalten.

Die Entsorgungskosten für folgende dem häuslichen Bereich zuzuordnenden auf allgemein zugänglichen Grundstücken gefundenen „wilden Abfälle“ sind ansatzfähig:

- nicht mitgenommener, nicht zuzuordnender Sperrmüll
- Schwemmsel
- Hausmüll
- Weiße und Braune Ware
- Sonderabfälle in kleinen Mengen (bis 500 kg)
- Grünabfälle
- Ausgeschlossene Abfälle in geringen Mengen
- Bauschutt/Baustellenabfälle in kleinen Mengen

Nicht ansatzfähig sind:

- Bauschutt/Baustellenabfälle/Grünabfälle in größeren Mengen
  - Straßenaufbruch
  - Ausgeschlossene Abfälle in größeren Mengen
  - Straßenkehricht und Rückstände Grünflächenreinigung
  - Rückstände Gullireinigung
  - Markt- und Kirmesabfälle
  - Abfälle im Bereich von Straßen außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (dazu zählen Fahrbahn, Gehweg, Seitenstreifen, Radweg, Entwässerungsgraben, Parkplätze)
  - Tierkadaver
-

Die Entgelte für die Folgejahre werden jeweils für den Zeitraum eines Kalenderjahres angepasst und errechnen sich nach der folgenden Formel:

$$P = (P_0 \times (0,5 \times (L/L_0) + 0,2 \times (Fz/Fz_0) + 0,1 \times (Kr/Kr_0) + 0,2))$$

P = neues Entgelt

P<sub>0</sub> = Entsorgungsentgelt zum Zeitpunkt des Vertragsbeginnes

L = Tarifentgelt gem. TVöD/VKA –Tarifgebiet West-, Entgeltgruppe 5, Stufe 2, lfd. Jahr (Stand Juni)

L<sub>0</sub> = Tarifentgelt gem. TVöD/VKA –Tarifgebiet West-, Entgeltgruppe 5, Stufe 2, Vorjahr (Stand Juni)

Fz = aktuelle Kosten für Abschreibung und Reparatur etc; maßgebend ist der Index der Erzeugerpreise für gewerbliche Produkte (Stand Juni)

Fz<sub>0</sub> = Kosten zum Zeitpunkt des Vertragsbeginnes (Stand Juni)

Kr = aktuelle Kosten für Mineralölerzeugnisse und Dieselmotorkraftstoff; maßgebend ist der Index der Erzeugerpreise für gewerbliche Produkte (Stand Juni)

Kr<sub>0</sub> = Kosten zum Zeitpunkt des Vertragsbeginnes (Stand Juni)

Die Höhe des maßgeblichen Entgeltes wird vom Rhein-Sieg-Kreis berechnet und den Kommunen bis zum 01.12. eines Jahres (erstmalig bis zum 01.12.2008) mitgeteilt. Das dann vereinbarte Entgelt gilt jeweils für das Folgejahr.

---

## Wilder Müll

**Preisgleitklausel Personalkosten**

$$P = (P_0 \times (0,75 \times (L/L_0) + 0,25))$$

- P = neues Entgelt  
P<sub>0</sub> = Entsorgungsentgelt zum Zeitpunkt des Vertragsbeginnes  
L = Tarifentgelt gem. TVöD/VKA –Tarifgebiet West-, Entgeltgruppe 5, Stufe 2, lfd. Jahr (Stand Juni)  
L<sub>0</sub> = Tarifentgelt gem. TVöD/VKA –Tarifgebiet West-, Entgeltgruppe 5, Stufe 2, Vorjahr (Stand Juni)

**Preisgleitklausel Fahrzeugkosten**

$$P = (P_0 \times (0,25 \times (Fz/Fz_0) + 0,15 \times (Kr/Kr_0) + 0,60))$$

- P = neues Entgelt  
P<sub>0</sub> = Entsorgungsentgelt zum Zeitpunkt des Vertragsbeginnes  
Fz = aktuelle Kosten für Abschreibung und Reparatur etc.; maßgebend ist der Index der Erzeugerpreise für gewerbliche Produkte  
Fz<sub>0</sub> = Kosten zum Zeitpunkt des Vertragsbeginnes  
Kr = aktuelle Kosten für Mineralölerzeugnisse und Dieselkraftstoff; maßgebend ist der Index der Erzeugerpreise für gewerbliche Produkte  
Kr<sub>0</sub> = Kosten zum Zeitpunkt des Vertragsbeginnes

Die Höhe des maßgeblichen Entgeltes wird vom Rhein-Sieg-Kreis berechnet und dem Rhein-Sieg-Kreis sowie den Kommunen bis zum 01.12. eines Jahres (erstmalig bis zum 01.12.2008) mitgeteilt.

Das dann vereinbarte Entgelt gilt jeweils für das Folgejahr.

---

---

Stadt/Gemeinde

---

Datum

An den  
Landrat  
- 66.01 -

53721 Siegburg

Hiermit erkläre ich rechtsverbindlich, dass die obengenannte Stadt/Gemeinde die Aufgaben

- des Einsammelns wilder Abfälle von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken und
- der Aufstellung, Unterhaltung, Entleerung von öffentlich zugänglichen Papierkörben (soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist) und ggfls.
- der Beförderung der Abfälle zu den Entsorgungsanlagen

als Dritte im Auftrag des Rhein-Sieg-Kreises unter den im abschließenden Entwurf des Beauftragungsschreibens vom 13.08.2007 näher beschriebenen Voraussetzungen für den Zeitraum 01.01.2008 bis zum 31.12.2012 wahrnimmt.

---

Namen, Titel, Unterschriften

---